

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der LIGNA systems Gruppe

(Stand 1. Dezember 2018)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und sonstiger Verträge des jeweiligen Vertragspartners aus der LIGNA systems Gruppe (im Folgenden kurz „LIGNA“). Anderslautende Bestimmungen sind für LIGNA nur dann bindend, wenn sie von LIGNA ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch LIGNA maßgebend.

2. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn LIGNA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden schriftlichen oder mündlichen Bestimmungen des Vertragspartners die Bestellung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.

3. Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Beschreibungen der Produkte und technische Angaben oder Modelle von LIGNA sind Musterangaben und weder maßgebend hinsichtlich Art und Beschaffenheit noch bindend, soweit diese Angaben nicht vorab gesondert ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Von LIGNA erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie

sonstige Angaben welcher Art auch immer erfolgen auf Grund von Erfahrungswerten. Diese sind jedoch ebenfalls unverbindlich und erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewähr. Dies gilt entsprechend im Rahmen von Vertragsverhandlungen im vorvertraglichen Stadium.

4. Kommt es zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss (somit etwa Vertragsabschluss mündlich), gelten diese AGB insbesondere dann, wenn sie dem Vertragspartner aus einer vorangegangenen regelmäßigen Geschäftsverbindung bereits bekannt sind oder sein konnten.

5. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle einer von LIGNA nicht zu vertretenden nicht richtigen oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung (gemeint also Lieferungen von Vorleistungen und Rohstoffen zur Weiterlieferung an LIGNA selbst) nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Vertragspartner informiert. Eine bereits erfolgte Gegenleistung wird sodann rückerstattet. Jegliche darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Schadenersatz, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Ein von LIGNA erstelltes Angebot oder ein Kostenvoranschlag ist freibleibend und unverbindlich. Wird auf Grund eines von LIGNA übermittelten Angebots ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der Auftrag durch LIGNA schriftlich bestätigt wird.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für LIGNA aber unverbindlich.

3. LIGNA behält sich vor, geringfügige Änderungen an dem in Auftrag gegebenen Liefergegenstand vorzunehmen. LIGNA ist berechtigt, vom Angebot abweichende gleichwertige Leistungen zu erbringen bzw. gleichwertige Produkte zu verwenden.

4. LIGNA behält sich das Recht vor, den Auftrag jederzeit an einen Baupartner der LIGNA systems Gruppe oder einen Subunternehmer weiterzugeben und von diesem (ganz oder teilweise) ausführen zu lassen.

5. LIGNA steht auch nach schriftlicher Auftragserteilung das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Vertragspartner bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet oder der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder

dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils aktuellen Höhe, zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung, kommt hinzu und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Maßgebend für die Berechnung der Preise sind die Angaben in der Auftragsbestätigung. Im Einzelfall kann der Preis jedoch angepasst werden, sofern sich die Kosten von LIGNA bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern (Preisschwankungen in verwendeten Waren, Anpassungen durch Auftraggeber, öffentliche Abgaben, usw.). Die Kostensenkungen oder -erhöhungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen von LIGNA nachgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Der Kaufpreis ist ohne Abzug innerhalb von acht Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und hat mangels abweichender Vereinbarung per Banküberweisung zu erfolgen.

5. Akzepte, Kundenwechsel, Schecks oder Überweisungen gelten erst nach Einlösung bzw. Gutschrift auf dem Konto als Erfüllung. Überweisungskosten und -spesen (insbesondere aus dem Ausland) gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

6. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist LIGNA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu for-

dem. Falls LIGNA in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Umgekehrt ist auch der Vertragspartner berechtigt, LIGNA nachzuweisen, dass LIGNA als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Zusätzlich ist LIGNA berechtigt, den Vertragspartner mit allen durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten anlaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der zweckmäßigen Rechtsverfolgung (Inkassobüro oder anwaltlicher Vertretung) zu belasten.

8. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LIGNA anerkannt sind.

9. Sollte der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen das Vertragsverhältnis vor vollständiger Erfüllung beenden, behält sich LIGNA das Recht vor, die bereits angefallenen Aufwendungen und eventuelle Schäden vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

10. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Nachteiliges über die Kreditfähigkeit des Vertragspartners festgestellt oder ist das Versicherungslimit aus den laufenden Aufträgen des Vertragspartners ausgeschöpft, ist LIGNA berechtigt, sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern sowie von eventuell aufrechten Vereinbarungen und erteilten Aufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten und ausständige Lieferungen zurückzubehalten.

IV. Lieferung und Montage

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anders ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Sollte eine Lieferung vereinbart sein, jedoch keine Montage, so ist der Vertragspartner für das Abladen der Ware zuständig. LIGNA gewährleistet in diesem Fall lediglich die Anlieferung.

3. Wenn LIGNA an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob in ihrem Werk oder in dem Werk eines ihrer Lieferanten oder Nachunternehmer - z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird LIGNA von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird LIGNA von der Lieferverpflichtung frei. Über den Eintritt eines unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umstandes wird der Vertragspartner informiert. Verlängern sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des Vertragspartners.

4. Unvollständige bauseitige Vorleistungen, ausstehende Prüfberichte oder Genehmigungen, nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bedingen Verschiebungen von Fristen und Terminen, welche neu zu vereinbaren sind.

5. Teillieferung werden ausdrücklich für zulässig erklärt.

V. Montage- / Baustellenbedingungen

1. Es ist Verpflichtung des Vertragspartners, dass die Baustelle (das meint die Hallenfläche zzgl. eines Umkreises von 4 m) ebenerdig bis 0,40 m unter dem fertigen Boden befestigt sein muss, dies mit einer Abweichung von maximal +/- 5 cm.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich – während des kompletten Bauvorhabens – für eine ausreichende, tragfähige und mögliche Zufahrt zum Grundstück für die Erstellung des Bauvorhabens zu sorgen. Letztere muss auch von einem LKW (Gewicht maximal 40t) problemlos befahrbar sein.

3. Die Baustelle muss, auf Kosten des Vertragspartners, mit einem 220V 32A-Stromanschluss und einem Wasseranschluss versehen werden. Der Strom- und Wasserverbrauch geht allein auf Kosten des Vertragspartners.

4. Die Baustelle muss mit einem kostenlosem, permanent funktionsfähigem Baustellen-WC ausgestattet sein.

5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, am Bauvorhaben einen jederzeit zugänglichen, kostenlosen Misch-Müll-Container zur Verfügung zu stellen. Auch dies auf Kosten des

Vertragspartners. Letzterer ist auch für die eventuelle Entleerung zuständig.

6. Fehlen diese Voraussetzungen und ergeben sich hieraus terminbedingte oder sonstige Mehrkosten, sind sie vom Vertragspartner zu tragen bzw. zu erstatten.

VI. Abnahme

1. Die Abnahme von Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

2. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

3. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Vertragspartner die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

VII. Mängelhaftung, Haftungsbeschränkungen und -freistellungen

1. Mangelrügen sind unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels mitzuteilen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rüge sind das Postaufgabedatum oder nachweislich abgesendete eMail-Mitteilungen.

2. Mängel haben auf die vereinbarten Zahlungstermine keinen Einfluss.

3. Soweit ein Mangel der Vertragsware vorliegt, hat LIGNA die Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt LIGNA die Aufwen-

dungen nur bis zur Höhe des Preises für die Vertragsware. Sollte die Mangelbeseitigung für LIGNA unzumutbar oder unmöglich sein oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, kann LIGNA dem Vertragspartner eine Gutschrift in angepasster Höhe gewähren.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

5. Weitergehende Ansprüche, wie Ersatz von Arbeitsleistungen, Material, entgangenem Gewinn, Schadenersatz wegen Nichterfüllung usw. sind, soweit gesetzlich zulässig und im gesetzlich zulässigen Ausmaß, ausgeschlossen.

6. Die Gewährleistung ist jedenfalls bei natürlichem Verschleiß sowie bei sachwidriger Behandlung, übermäßiger Inanspruchnahme und Nachlässigkeit seitens des Vertragspartners ausgeschlossen.

7. Zum Schadenersatz ist LIGNA in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet LIGNA ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

VIII. Eigentums- und Gefahrenübergabe

1. Der Vertragspartner wird Eigentümer des zu erbauenden Objektes, so, wie die Baumaterialien mit Grund und Boden verbunden werden. Vereinbarungen entgegen dieser Regelung bedürfen unbedingt der schriftlichen Form.

2. Der Gefahrenübergang erfolgt ebenfalls so, wie die Baumaterialien mit Grund und Boden verbunden werden.

IX. Fristen

1. Lieferfristen von LIGNA (auch Fixtermine, Nachbesserungs-, Ersatzfristen usw.) werden bei Ereignissen, die LIGNA nicht zu vertreten hat, unterbrochen, dies insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt, nicht vorhersehbaren Betriebsstörungen, Lieferstörungen von Zulieferern oder Umständen außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten von LIGNA. Lieferfristen laufen ab Wegfall der hier genannten und gemeinten Ereignisse neu.

2. An Lieferfristen ist LIGNA nur gebunden, wenn der Vertragspartner seine Vertragspflichten erfüllt. Dies setzt insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen sowie die Vornahme aller sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen voraus.

3. Für etwaige sonstige von LIGNA übernommene Leistungsfristen gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

X. Schutz von geistigem Eigentum, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen und sämtlichen sonstigen Unterlagen, welche LIGNA im Geschäftsverkehr übermittelt, behält sich LIGNA die Eigentums-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten weder ohne schriftliche

Zustimmung von LIGNA zugänglich gemacht noch außerhalb der Geschäftsbeziehungen mit LIGNA verwendet oder verwertet werden.

2. Sämtliche Unterlagen, die für die vorstehenden Rechte von Relevanz sind, sind auf Verlangen und bei Nichtzustandekommen oder Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund immer, unverzüglich samt allenfalls angefertigten Kopien an LIGNA zurückzugeben.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle durch oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Vertragsanbahnung oder -abwicklung bekanntwerdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absolut vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung ist vom Vertragspartner an sämtliche seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder sonstige durch den Vertragspartner herangezogene Personen bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen LIGNA und dem Vertragspartner ist ausschließlich das Recht jenes Landes anwendbar, in dem die Gesellschaft der LIGNA systems Gruppe ihren Sitz hat, dies unter Ausschluss der jeweiligen Verweisungsnormen des anwendbaren internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

2. Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus

einem Vertragsverhältnis der hier betroffenen Vertragsparteien ergeben, einschließlich jener über deren Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstands:

- Aachen (DE) für alle mit der LIGNA systems Deutschland GmbH geschlossenen Verträge vereinbart;
- Aachen (DE) für die Verträge mit in Deutschland ansässigen Vertragspartnern (Gesellschaftssitz in der Bundesrepublik Deutschland) vereinbart;
- Eupen (BE) für alle anderen geschlossenen Verträge vereinbart.

XII. Schlussbestimmungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich an LIGNA bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden.

2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt, zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass sich die hier vorliegenden Liefer- und Ge-

schäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

4. Unter «schriftlich» im Sinne dieser AGB verstehen die Vertragsparteien neben einer Postsendung auch eine E-Mail, soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist.

5. Für den Fall, dass diese AGB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.

6. Einbezogen in die Geltung dieser AGB sind folgende Unternehmen der LIGNA systems Gruppe, so dass die ausschließliche Geltung dieser AGB im Verhältnis zum Vertragspartner mit den folgenden Unternehmen vereinbart und bestätigt wird:

LIGNA systems Holding,
Mercatorstraße 16, 4780 Sankt Vith,
Belgien

LIGNA parts AG,
Mercatorstraße 16, 4780 Sankt Vith,
Belgien

LIGNA systems Belgien PGmbH,
Mercatorstraße 16, 4780 Sankt Vith,
Belgien

LIGNA construct PGmbH,
Mercatorstraße 16, 4780 Sankt Vith,
Belgien

LIGNA systems Deutschland GmbH,
Nerscheider Weg 170, 52076 Aachen,
Deutschland

Web-constructions PGmbH,
Mercatorstraße 16, 4780 Sankt Vith,
Belgien

S.S.D. PGmbH (AERO-disc),
Mercatorstraße 16, 4780 Sankt Vith,
Belgien

7. Sollte sich die LIGNA systems Gruppe über die vorstehend genannten Unternehmen hinaus um weitere Unternehmen erweitern, so wird LIGNA den Namen dieser Unternehmen dem Vertragspartner schriftlich bekannt geben. Die AGB gelten sodann auch im Verhältnis zwischen diesen Unternehmen und dem Vertragspartner für zukünftige Geschäfte als bestätigt und vereinbart.